

Satzung des Vereins
Erneuerbare Fischbach- und Gersprenztal e.V.
(IG EFG)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Erneuerbare Fischbach- und Gersprenztal e.V.“
(kurz: IG EFG).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz
„e.V.“.

Sitz des Vereins ist Groß-Bieberau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
insbesondere durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Stadt
Groß-Bieberau und den umliegenden Kommunen.

Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, eine enkeltaugliche und nachhaltige
Energieversorgung zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen,
- Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Unternehmen,
- Initiierung und Begleitung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien,
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen.

Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder, sofern diese die Ziele des Vereins unterstützen.

Als außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands auch andere Organisationen und Personen aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann nur in Textform mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds ausgesprochen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch einzulegen; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; für deren Einberufung gelten die gleichen Formalitäten.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Durchführungsform der Mitgliederversammlung

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass diese als hybride oder virtuelle Versammlung i. S. v. § 32 Abs. 2 BGB abgehalten wird. Über die Art der Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Rechner/in,
- der/die Protokollführer/in.

Weitere Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit jederzeit bis zu fünf zusätzliche Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende; und der/die Rechner/in; jede/r von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern die Satzungsänderung nicht den Zweck des Vereins (§ 2) betrifft.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden; nicht anwesende Mitglieder müssen der Zweckänderung schriftlich zustimmen, damit sie wirksam wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (siehe § 7 Beschlussfähigkeit).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bündnis Bürgerenergie e.V. mit Sitz in Berlin. Diese Organisation hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Groß-Bieberau, den 10. Dezember 2025